



VIK-Stellungnahme

zum Referentenentwurf einer Dritten Verordnung zur Änderung der Mess- und Eichverordnung (MessEV)

25. Januar 2021

Vorbemerkungen

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat eine Anhörung zum o.g. Referentenentwurf eingeleitet. Neben den begrüßenswerten Vereinfachungen bezüglich der Eichfristen sieht der Entwurf Regelungen für die Verrechnung von Messwerten im Energiebereich vor, die perspektivisch von einer Verordnung der Bundesnetzagentur gem. § 41 S. 1 Nr. 8 MessEG Ref.-E.¹ abgelöst werden sollen. Hierzu nimmt der VIK nachfolgend Stellung.

Einführung einer Generalklausel erforderlich

Die in § 25 S. 1 Nr. 8 MessEV Ref.-E. vorgesehene Verrechnungsmöglichkeit für die in Anlage 7 MessEV Ref.-E. im Wege des Enumerationsprinzips gelisteter Fälle kann nicht zu einer vollständigen Erfassung aller Fallkonstellationen führen, in denen eine Verrechnung erforderlich ist. Darüber hinaus ist es im gegebenen Zeitrahmen nicht möglich, bestehende Messkonstellationen flächendeckend auf deren Konformität mit Anlage 7 zu prüfen.

Deshalb sollte mittels einer **Generalklausel** im Übergangszeitraum bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung durch Erlass der Bundesnetzagentur **die Verrechnung von Messwerten, die mess- und eichrechtskonform ermittelt wurden, zugelassen werden**. Alternativ zu letzterem könnte allenfalls eine Anlage an Stelle der bestehenden Anlage 7 eingeführt werden, in welcher die Fälle gelistet sind, für die explizit **keine** Messwertverrechnung gestattet wird (sog. „Blacklist“); eine entsprechende Blacklist wäre im Zuge einer Verbändeanhörung zu konsultieren.

Da es sich bei der Messwertverrechnung in der energiewirtschaftlichen Praxis um Massen Anwendungsfälle handelt, die bislang geduldet wurden, bestünden bei Inkrafttreten der vorliegenden Anlage 7 hohe Risiken dahingehend, dass künftig in sehr zahlreichen Fällen Messwerte vorliegen werden, die nicht für Abrechnungen und Meldungen qualifizieren und welche nachträglich auch nicht mehr ermittelt werden können. Die Einführung einer Generalklausel wie vorgeschlagen ist deshalb dringend angezeigt.

Der VIK ist seit über 70 Jahren die Interessenvertretung industrieller und gewerblicher Energienutzer in Deutschland. Er ist ein branchenübergreifender Wirtschaftsverband mit Mitgliedsunternehmen aus den unterschiedlichsten Branchen, wie etwa Aluminium, Chemie, Glas, Papier, Stahl oder Zement. Der VIK berät seine Mitglieder in allen Energie- und energierelevanten Umweltfragen. Im Verband haben sich 80 Prozent des industriellen Energieeinsatzes und rund 90 Prozent der versorgerunabhängigen Stromerzeugung in Deutschland zusammengeschlossen.

¹ Referentenentwurf der Bundesregierung eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Mess- und Eichgesetzes (Bearbeitungsstand: 21.12.2020 10:37 Uhr)